



**Mittwoch, 1. Oktober 2025**  
BEW Duisburg | Dr.-Detlev-Karsten-  
Rohwedder-Straße 70, 47228 Duisburg

Präsenz-Praxisseminar

## Klimaanpassung, Schwammstadtprinzip und Haftung

im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung und des Hochwasser- und Überflutungsschutzes

### Der Anlass

Die durch den Klimawandel zunehmenden Starkregenereignisse sowie die Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 mit dem leidvollen Verlust von Menschenleben und enormen Sachschäden haben die zentrale Frage in das Blickfeld gerückt, welche Maßnahmen durch eine Gemeinde ergriffen werden können, um Überschwemmungs- und Überflutungsschäden zukünftig zumindest vermindern zu können. Dabei muss beachtet werden, dass das favorisierte „Schwammstadtprinzip“ (Stichwort: Das Wasser muss vor Ort bleiben“) Haftungsrisiken zur Folge haben kann.

Die **Überschwemmung von privaten Grundstücken durch Starkregenereignisse oder wild abfließendes Wasser war in den Jahren 2024 und 2025** immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung. Das OLG Köln hat im Jahr 2024 entschieden, dass eine Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) gegeben ist, wenn das Niederschlagswasser in einer öffentlichen Straße nicht ordnungsgemäß beseitigt wird und Überflutungsschäden auf einem Anliegergrundstück entstehen. Das OVG NRW hat im Juli 2025 einen Abwehr- und Folgenbeseitigungsanspruch bejaht, wenn Niederschlagswasser von der öffentlichen Straße auf ein Anliegergrundstück übertritt und dieses ebenfalls gilt, wenn es sich dabei um wild abfließendes Wasser handelt. Das OVG NRW folgt dabei der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2024, wonach die Gemeinde selbst für wild abfließendes Wasser, welches auf die öffentliche Straße läuft, verantwortlich ist.

Zugleich werden Bebauungspläne und Baugenehmigungen vor den Verwaltungsgerichten mit der Begründung angegriffen, dass ein ausreichender Hochwasser- und Überflutungs-



schutz nicht sichergestellt ist und deshalb ein bauplanerisches Abwägungsdefizit vorliegt, welches zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führt. Ein weiterer Haftungsbereich ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG, §§ 61, 62 LWG NRW). Der Bundesgerichtshof weitet hier den Haftungskorridor stetig aus, wobei bei auffälligen Anlagen an Gewässern sogar eine Informationspflicht des Trägers der Gewässerunterhaltungspflicht gegenüber der zuständigen, unteren Wasserbehörde angenommen wird, damit diese tätig werden kann.

Das Fachseminar gibt einen Überblick zur aktuellen Rechtsprechung aus den Jahren 2024 und 2025. Mit der Darstellung des Haftungsrahmens für die Kommunen soll es ermöglicht werden, in der Praxis Haftungsfälle zu vermeiden.

## Seminarprogramm von 09:30 bis 17:00 Uhr

09:30 – 09:35 Uhr Begrüßung und Einführung

09:35 – 11:00 Uhr Haftungs-Rechtsgrundlagen

- » Grundpflichten im kommunalen Aufgabenkanon
- » Der weite Hochwasserbegriff (§ 72 Satz 1 WHG)
- » Haftungsgrundlagen (u.a. § 2 Haftpflichtgesetz,
- » Amtshaftung aus Art. 34 GG, § 839 BGB, Abwehr- und Folgenbeseitigungsanspruch)

11:00 – 11:15 Uhr Pause

11:15 – 13:00 Uhr Schwammstadtprinzip und Haftung

- » Wasserrechtliche Genehmigungspflichten (§§ 8 ff. WHG)
- » Haftung im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung (§ 55 Abs. 2 WHG, § 44, 49 Abs. 4 LWG NRW)
- » Haftung bei der Beseitigung von Straßenoberflächenwasser
- » Haftung für wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
- » Haftung bei Starkregenereignissen
- » Haftung bei ansteigenden Grundwasserständen
- » Finanzierungsinstrumente für Maßnahmen (§ 54 LWG NRW)

13:00 – 14:00 Uhr Mittagspause

14:00 – 14:30 Uhr Überflutungsschutz in der Bauleitplanung

- » Berücksichtigung des Hochwasser- und Überflutungsschutzes in der Bauleitplanung (Stichwort: bauplanerisches Abwägungsdefizit)
- » Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)
- » Der Klimaatlas NRW und die örtliche Starkregengefahrenkarte als Datengrundlage

14:30 – 14:45 Uhr Kaffeepause

14:45 – 17:00 Uhr Haftung bei der Gewässerunterhaltung/-ausbau

- » Haftung bei unzureichender Gewässerunterhaltung
- » Haftung bei baufälligen Anlagen an Gewässern
- » Sanierungspflichten der Anlageeigentümer/-innen

17:00 Uhr Ende der Veranstaltung



### Referent

- » **Dr. jur. Peter Queitsch**, Geschäftsführer der Kommunalagentur NRW, Düsseldorf; Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW



## Veranstaltungsinformationen

### Zielgruppe

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe, Kämmereien, Wasserbehörden und Ingenieurbüros.

### Teilnehmendenzahl

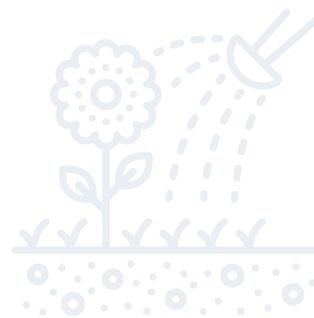
Die Zahl der Teilnehmenden ist beschränkt.

### Kosten

Die Gebühr je Teilnehmenden beträgt 275,00 Euro zzgl. USt. für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, 375,00 Euro zzgl. USt. für alle anderen Teilnehmenden. Darin sind umfangreiche Seminarunterlagen enthalten, die ausschließlich digital vorab zur Verfügung gestellt werden.

Bitte überweisen Sie den Seminarbeitrag nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen. Für Anmeldungen, die später als sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden, oder bei nur zeitweiser Teilnahme wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei der Kommunal Agentur NRW GmbH.

Programmänderungen, Wechsel von Referierenden oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Seminaren behalten wir uns vor. In jedem Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren. Bei Absage erstatten wir die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.



**Kommunal  
Agentur NRW**

### Veranstalterin

**Kommunal Agentur NRW GmbH**  
Cecilienallee 59  
40474 Düsseldorf

info@KommunalAgentur.NRW  
Telefon 0211 430 77 0  
Telefax 0211 430 77 22